

I. Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „talent 4 europe“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig & nur auf den Zweck (Art. 2) ausgerichtet.
- Art. 2 Vereinszweck ist die Beratung & der Support für talentierte Menschen & ihre Organisationen.
- Art. 3 Der Verein kann sämtliche Aktivitäten unternehmen, welche den Vereinszweck fördern: Auftritte, Publikationen, Initiativen & Partnerschaften. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

II. Mittel

- Art. 4 Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge. Er finanziert sich aus Spenden und Zuwendungen aller Art sowie aus Entgelten eigener Aktivitäten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck umsetzen [per 1.1.2017: 7 Mitglieder].
- Art. 6 Neuaufnahmen (an ordentlicher GV) erfordern ein Mehr von 2/3 aller Mitglieder, desgleichen Ausschlüsse von Mitgliedern. Diese können ohne Angabe von Gründen erfolgen. Neuaufnahmen und Ausschlüsse erfolgen auf Antrag des Vorstands. Austritte sind jederzeit und formlos zulässig.

IV. Organe

- Art. 7 Organe des Vereins sind: A. Generalversammlung | B. Vorstand | C. Revisoren.

A. Generalversammlung [GV]

- Art. 8 Zur ordentlichen GV wird jährlich im 1. Quartal (zur ao GV auf Ersuchen von 1/5 der Mitglieder) 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden geladen. Traktanden: 20 Tage vor GV anmelden!
- Art. 9 Die Mitglieder bilden die GV. Sie wählt jährlich Vorstand & Präsidium. Sie ernennt 2 Revisoren.
- Art. 10 Die GV entscheidet über GV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Décharge des Vorstands (nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts); Jahresbudget & Jahresprogramm; Aufnahme & Ausschlüsse; Traktanden der Mitglieder; Statutenänderungen; die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung eines allfälligen Vermögens.
- Art. 11 Das Präsidium/die Stellvertretung führt den Vorsitz. Es wird ein Protokoll erstellt. Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

B. Vorstand

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern & konstituiert sich selbst. Er arbeitet ehrenamtlich.
- Art. 13 Der Vereinspräsident beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Es gilt Stimmzwang und das einfache Mehr.
- Art. 14 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der GV. Er entscheidet in allen Fragen die nicht der GV vorbehalten sind. Er erstellt ein Beschlussprotokoll.

C. Revisoren

- Art. 15 Die GV wählt auf Vorschlag des Vorstandes jährlich 2 Revisoren. Sie prüfen Geschäftsführung und Jahresrechnung des Vereins & erstatten der GV Bericht.

IV. Haftung

- Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Art. 17 Die Statuten können durch Beschluss einer GV bei einem Mehr von 2/3 aller Mitglieder geändert werden.
- Art. 18 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Urabstimmung unter den Mitgliedern. Diese wird auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder durchgeführt. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 30 Tage. Die Auflösung erfolgt bei einem Mehr von 2/3 aller Mitglieder.
- Art. 19 Bei Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung des restlichen Vermögens beschliesst die GV. Liquidationserlöse sind im Sinn des Vereinszwecks zu verwenden.